

STATUTEN JUNGE GRÜNLIBERALE SCHWEIZ

Die Statuten wurden am 12. Oktober 2024 durch die Mitgliederversammlung der Jungen Grünliberalen Schweiz revidiert.

1 Name und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung «Junge Grünliberale Partei Schweiz» (JGLP), «Jeunes Vert'libéraux Suisse» (JVL), «Giovani Verdi Liberali Svizzera» (GVL), nachstehend bezeichnet als «JGLP», besteht ein politischer Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen in Art. 60 ff. ZGB.

² Der Vereinssitz ist in Bern.

2 Zweck

¹ Die JGLP bezweckt:

- a. Eine fortschrittliche Politik, die dem verantwortungsvollen Umgang mit Menschen, Umwelt und Ressourcen verpflichtet ist und den Wohlstand unserer Gesellschaft durch eine nachhaltige Wirtschaft fördert;
- b. Die Vertretung von Parteianliegen gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und der Mutterpartei mit besonderem Fokus auf die Interessen der jungen Generation;
- c. Das Ansprechen eines jungen Wählersegmentes und Mitgliedergewinnung;
- d. Die Vernetzung der Jungsektionen auf eidgenössischer Ebene und Bildung weiterer kantonalen JGLP-Sektionen;
- e. Die Nachwuchsförderung und politische Ausbildung von Mitgliedern.

3 Mittel und Haftung

¹ Die Mittel setzen sich zusammen aus:

- a. Einem Betrag der Grünliberalen Partei Schweiz, dessen Höhe von den beiden Parteien festgelegt wird;
- b. Beiträge der individuellen Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 3 der Statuten;
- c. Spenden und Legaten.

² Die JGLP haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Die JGLP verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt nach keinem Gewinn. Ein allfälliger Einnahmeüberschuss ist ausschliesslich für die Erreichung der Vereinsziele zu verwenden. Eine Ausschüttung des Gewinns an die Mitglieder, Organe oder Dritte ist in jedem Fall ausgeschlossen.

⁴ Bei Auflösung der Jungen Grünliberalen Partei fällt das Vereinsvermögen grösstenteils an die Grünliberale Partei Schweiz oder andernfalls an eine Organisation, die den gleichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

4 Gliederung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht allen Einzelpersonen unter 35 Jahren offen, die den Zweck und die Statuten der JGLP unterstützen, sich verpflichten, den *Code of Conduct* zu beachten, und den Mitgliederbeitrag an die Grünliberale Partei bezahlen. Neumitglieder der Grünliberalen Partei bis 30 Jahre werden automatisch Mitglied der JGLP.

² Die JGLP gliedert sich in Kantonalparteien und Kantonsnetzwerke, welche den Parteizweck unterstützen. Die Aufnahme oder Gründung von neuen Kantonalparteien erfordert die Zustimmung der Statuten und des politischen Programms der JGLP.

³ Einzelpersonen, die nicht Mitglied der Grünliberalen Partei Schweiz oder einer ihrer Kantons-, Bezirks- oder Ortsparteien sind, können die JGLP als Einzelmitglieder beitreten. Der Vorstand entscheidet über ihre Aufnahme.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch die Vollendung des 35. Altersjahres;
- b. durch den Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an die JGLP erfolgen kann;
- c. bei Einzelmitgliedern durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Bei der zweiten Erinnerung wird dies angekündigt;
- d. durch den Ausschluss, wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen, dem *Code of Conduct* oder den Interessen der JGLP zuwiderlaufen und dieses Mitglied auf Beschluss des Vorstands der JGLP nicht mehr tragbar ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich zu mahnen und zu einer Aussprache mit dem Vorstand einzuladen.

⁵ Bei allen Vorstandsentscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Einsprache muss innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme des Vorstandsentscheids schriftlich gegenüber dem Generalsekretariat erfolgen. Die Einsprache kann bis zum Start der Mitgliederversammlung, an welcher über die Einsprache entschieden wird, zurückgezogen werden.

⁶ Eine zentrale Mitgliederdatenbank wird durch die Grünliberale Partei Schweiz geführt und laufend aktualisiert.

5 Organisation

¹ Die Organe der JGLP sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. das Präsidium;
- e. die Revisionsstelle.

² Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung allfälliger Spesen oder Barauslagen kann durch den Vorstand geregelt und genehmigt werden.

³ Über alle Sitzungen der einzelnen Organe ist ein Protokoll zu führen.

⁴ Für die Beschlussfassung werden folgende Arten von Mehrheiten definiert:

- a. das einfache Mehr wird von jenem Antrag erreicht, der mehr abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint als jeder andere Antrag für sich. Die Enthaltungen zählen zur Ermittlung des Mehrs nicht mit.
- b. das qualifizierte Mehr wird von jenem Antrag erreicht, der mindestens einen festgelegten Anteil der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Die Enthaltungen zählen zur Ermittlung des Mehrs nicht mit.

- c. das absolute Mehr wird von jenem Antrag erreicht, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Die Enthaltungen zählen zur Ermittlung des Mehrs nicht mit.

⁵ Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr gefasst.

6 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der JGLP.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. In der ersten Jahreshälfte wird die Jahresrechnung abgenommen, in der zweiten Jahreshälfte das Budget für das folgende Jahr genehmigt.

³ Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder oder drei Kantonalsektionen (Partei oder Netzwerk) verlangen. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Mindestens sechs Wochen vor der MV wird den Mitgliedern eine provisorische Traktandenliste und eine Information über die Möglichkeit, Anträge zu stellen, geschickt. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der MV schriftlich zugestellt werden.

⁴ An der Versammlung haben alle teilnehmenden Mitglieder eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

⁵ Die Versammlungsleitung stimmt nicht mit. Ihr kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

⁶ Wenn es bei Wahlen mehr Kandidierende als zur Verfügung stehende Sitze gibt, gilt die geheime Stimmabgabe. In allen anderen Fällen kann auf einen entsprechenden Ordnungsantrag hin die geheime Stimmabgabe beschlossen werden. Der Ordnungsantrag gilt als angenommen, wenn ein Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen es unterstützen. Die Enthaltungen zählen zur Ermittlung des Mehrs nicht mit.

⁷ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus.

⁸ Beschlüsse über Änderungen der Statuten, den Beitritt einer internationalen Organisation sowie die Auflösung der Partei können nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln gefasst werden.

⁹ Die Mitgliederversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung von Parteizielen und -programmen;
- b. Wahl des Präsidiums;
- c. Wahl des:der Kassiers;
- d. Wahl des International Officer;
- e. Wahl der Revisor:innen;
- f. Bestätigung der Wahl der Vorstandsmitglieder;
- g. Bestätigung der Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder (ausgenommen: Präsidium, Kassier und International Officer);

- h. Fassen von Parolen für Abstimmungen, sofern der Vorstand diese nicht beschlossen hat;
- i. Beschlussfassung über die Lancierung von nationalen Volksinitiativen;
- j. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
- k. Genehmigung des Protokolls der letzten MV;
- l. Abnahme des Jahresberichts der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
- m. Festlegen der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr;
- n. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
- o. Genehmigung des *Code of Conduct*.

7 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das leitende strategische Organ der JGLP. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem offenen und freundlichen Klima bei. Kritik hat sachlich und konstruktiv zu erfolgen. Die Vertreter:innen werden durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre bestätigt. Der:die Kassier wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich. Der Vorstand kann weitere Verantwortlichkeiten durch Vorstandsmitglieder festlegen, welche nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in der Geschäftsleitung Einsitz nehmen können.

² Jede kantonale JGLP-Sektion (ob Partei oder Netzwerk) hat Anrecht auf maximal zwei Vorstandsmitglieder. Eine Vertretung ist möglich. Über die Entsendung von Vorstandsmitgliedern entscheiden die kantonalen Sektionen.

³ Mitglieder des Vorstandes sind:

- a. Präsidium;
- b. Vertretung der kantonalen Sektionen;
- c. Kassier;
- d. JGLP-Mandatsträger:innen auf nationaler Ebene.

⁴ Jede Sektion (Partei oder Netzwerk), jede:r JGLP-Mandatsträger:in auf nationaler Ebene, sowie das Präsidium und der:die Kassier haben je eine Stimme.

⁵ Die Sitzungsleitung stimmt nicht mit. Ihr kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

⁶ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a. Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- b. Parolenfassung oder Aussprechen von Empfehlungen zur Parolenfassung, wobei auch die Stimmfreigabe beschlossen werden kann;
- c. Abschliessende Beschlussfassung über die Ergreifung des Referendums, mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln;
- d. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
- e. Ergreifung aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks;
- f. Wahl der Geschäftsleitung;
- g. Verabschiedung von internen Reglementen.

8 Geschäftsleitung JGLP Schweiz

¹ Von Amtes wegen gehören der Geschäftsleitung an:

- a. Präsidium;
- b. Kassier;
- c. International Officer.

² Weitere Mitglieder gehören der Geschäftsleitung an. Diese werden jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren vom Vorstand gewählt; die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich. Der International Officer wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.

³ Insgesamt gehören der Geschäftsleitung maximal 12 Personen an. Die Geschäftsleitung kann die Sitzungen für weitere Mitglieder in beratender Funktion öffnen. Optimalerweise werden die verschiedenen Geschlechter und die Sprachregionen der Schweiz in der Geschäftsleitung repräsentiert.

⁴ Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a. Führung der laufenden Geschäfte;
- b. Überwachung und Koordinierung der administrativen und finanziellen Belange der Partei;
- c. Erarbeitung und Verabschiedung von Stellungnahmen zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- d. Öffentliche Stellungnahme zu aktuellen Fragen und verabschiedeten Themen;
- e. Verabschiedung von Vernehmlassungsantworten;
- f. Einsetzung, Überwachung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Taskforces.

⁵ Sie ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung obliegen.

⁶ Die Geschäftsleitung kann von den Mitgliedsparteien oder -sektionen Informationen über wichtige kantonale Angelegenheiten anfordern.

9 Präsidium

¹ Das Präsidium ist für die Leitung der JGLP zuständig. Es besteht aus drei Mitgliedern der Partei, einem:r Präsident:in und zwei Vizepräsident:innen oder zwei Co-Präsident:innen und einem:r Vizepräsident:in. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich. Das Präsidium spiegelt die Vielfalt der Geschlechter und Regionen. Es soll die Mitglieder der Partei, sowie deren geografische und sprachliche Hintergründe repräsentieren.

² Das Präsidium organisiert sich so, dass es in der Lage ist, alle Projekte der JGLP zu betreuen und zu organisieren.

³ Zu den Verantwortungen des Präsidiums gehören insbesondere:

- a. Leitung von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Geschäftsleitungssitzungen;
- b. Austausch und Koordination mit der Grünliberalen Partei Schweiz sowie Kommunikation innerhalb der JGLP und mit den kantonalen Sektionen;

- c. Kommunikation und Repräsentation nach aussen;
- d. Verwaltung, Mobilisierung und Förderung von Mitgliedern, insbesondere von Talenten;
- e. Personalmanagement.

10 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor:innen. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

11 Internationale Vertretung

¹ Die Vertretung der Partei auf internationaler Ebene liegt in der Verantwortung des Präsidiums, subsidiär des International Officer. Der International Officer ist für die Koordination zwischen internationalen Organisationen, den Partnerorganisationen im Ausland und der JGLP zuständig.

² Der Beitritt zu einer internationalen Organisation muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dieser Beschluss kann nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln gefasst werden.

³ Die Delegation der JGLP zu Versammlungen internationaler Organisationen, deren Mitglied sie ist, wird vom Präsidium, subsidiär vom International Officer, geleitet. Die ständigen Mitglieder der Delegation werden vom Vorstand gewählt. Bei Bedarf können Delegationsmitglieder von der Geschäftsleitung provisorisch ernannt werden.

⁴ Bei Abstimmungen in einer internationalen Organisation hält sich der Delegationsleiter oder die Delegationsleiterin an das Mandat des Vorstandes und berät sich bei Bedarf mit der Geschäftsleitung.

12 Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2024 in Bern genehmigt und treten unmittelbar nach dem Beschluss in Kraft.

² Im Fall von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist immer die deutsche Version massgebend.

³ Die Mitglieder anerkennen die Rechtsverbindlichkeit elektronischer Kommunikationsmittel. Wo die Statuten oder andere Reglemente die Schriftlichkeit voraussetzen und nichts anderes bestimmt ist, gilt das Schriftlichkeitserfordernis auch mit der Kommunikation an die letztgenannte E-Mail-Adresse als gewahrt. Die E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle ist auf der Webseite abrufbar.

Junge Grünliberale Schweiz

Gwenaël Richard
Co-Präsident

Maya Tharian
Co-Präsidentin

Eileen Fischer
Generalsekretärin